

- 3) Geldpakete sind in Leinen oder Wachstuch wohl zu verpacken, zu umschüren, zu versiegeln und deutlich zu signiren; sie dürfen nicht über 30 Pfund, Geldfässer nicht über 140 Pfund schwer sein. Summen über 10 bis 15 Thaler in Silber, nach Beschaffenheit der Geldsorten, werden nur in Paketen, nicht in Briefen angenommen. Geld in Gold oder Papier und Geld in Silber darf nie zusammen, sondern jedes muß besonders gepackt und angegeben sein. Geldsendungen auf den Adreßbriefen unrichtig anzugeben, oder zu verschweigen, ist bei Summen bis auf 100 Thaler incl., bei 10 Thaler, und bei Summen über 100 Thaler, bei 20 pC. Strafe verboten. Auch wird im Verlusffalle nicht dafür gehaftet.
- 4) Waaren-Sendungen müssen gut gepackt, auf weitere Entfernungen, und besonders nach dem Auslande, möglichst in Kisten eingelegt, sodann noch mit Stroh verwahrt, und in Leinen, Wachstuch oder Matten emballirt werden.
- 5) Briefe mit Geld, Staatspapieren oder sonstigen Inlagen von Werthe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen, und vom Aufgeber dreimal versiegelt sein.
- 6) Zu den ins Ausland bestimmten Packereien werden erfordert: a) Steuer-Declarationen nach Zollvereinsstaaten, wenn andere Gebiete unterwegs berührt werden, ingl. nach Holland, wo eine mit latein. Buchstaben geschriebene Privatdeclaration, und nach Belgien, wo eine dergl. in franz. Sprache beigelegt werden muß; b) einfache Privat-Declarationen nach den k. k. österr. Staaten, nach Polen, nach Dänemark, nach der Schweiz und nach Frankreich, letztere in franz. Sprache; c) doppelte Privat-Declarationen nach Brody, Lemberg, Krakau, Rußland und den italienischen Staaten.
- 7) Frachtstücke nach Preußen dürfen das Gewicht von 100 Pfund, die nach Bayern das Gewicht von 80 Pfund baier. oder 100 Pfund sächs. Gewicht, so wie größere Geldsendungen und Reisekoffer dahin, das von 150 baierischen Pfunden nicht übersteigen.
- 8) Geldsendungen nach Frankreich, Holland und Belgien dürfen nicht in Briefe eingelegt werden, sondern müssen, gleich andern Packereien dahin, in Leinwand oder Wachstuch besonders emballirt, und von offenen Adressen (nicht von Briefen) begleitet sein.
- 9) Packereien nach Schweden und Norwegen müssen an ein Handelshaus in Stralsund, und die nach England an eins in Hamburg adressirt sein.
- 10) Die genaue Angabe des Werthes auf den Adressen ist bei allen nach dem Auslande bestimmten oder im Königreiche Sachsen verbleibenden Packereien unerläßliche Bedingung der Ersatzleistung.
- 11) Schießpulver, Knallsilber und alle durch Reibung entzündbare Gegenstände, so wie Bitrioldl, Scheidewasser und andere ätzende Flüssigkeiten dürfen mit den Posten nicht versendet werden.
- 12) Mit den reitenden Posten werden keine Geldbriefe versendet.
- 13) Alle nach Oestreich, ganz Italien, den Inseln des adriatischen und mittelländischen Meeres, der Moldau, Wallachei, den südl. Prov. Rußlands, der europäischen Türkei, Frankreich, Spanien, Portugal, England, Amerika bestimmten Briefe müssen bei der Aufgabe bezahlt und dürfen nicht in den Briefkasten gelegt werden.
- 14) Den Reisenden passiren bei allen hier abgehenden Eilwagen 30 Pfd. Reisegepäck frei.

